

Wegleitung für Baugesuche

1. Grundlagen

1.1 Wann ist ein Baugesuch einzureichen?

Soll eine neue Baute oder Anlage (Hoch- oder Tiefbau) errichtet, eine bestehende geändert, umgenutzt oder abgebrochen werden, ist der Abteilung Bau in der Regel ein Baugesuch mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.

1.2 Was kann ohne Baubewilligung errichtet werden?

Die Bauverordnung „BauV“ listet unter § 49 die bewilligungsfreien Bauvorhaben auf. Innerhalb von Bauzonen dürfen die folgenden Bauteile ohne Bewilligung errichtet werden:

- Kleinstbauten bis 5 m² Grundfläche und maximal 2,50 m Gesamthöhe
- Satellitenempfangsantennen bis 80 cm Durchmesser oder 0.5 m² Fläche
(ausgenommen in den Kernzonen Altstadt, Dorf und Weier, § 9, Abs. 12, BNO)
- Einfriedigungen bis 120 cm Höhe
- Stützmauern bis 80 cm Höhe
- Terrainveränderungen bis 80 cm Höhe und bis 100 m² Fläche
- Tiergehege bis 25 m² Fläche und 150 cm Zaunhöhe
- Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Pflanzentröge, kleine Teiche, künstlerische Plastiken sowie Teiche bis 10 m² Fläche
- Solaranlagen (siehe Ziffer 6)

1.3 Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Das kantonale Baugesetz ermöglicht gemäss § 61 BauG die Durchführung eines „vereinfachten Bewilligungsverfahrens“, das zur Zeitersparnis auf die öffentliche Planaufgabe und Profilierung verzichtet.

Die Bauherrschaft lässt die Baugesuchspläne vor der Baueingabe von den direkten Anstössern (GrundeigentümerInnen) unterschreiben. Das vereinfachte Verfahren kann gemäss § 50 BauV für folgende Bauteile angewendet werden:

- Klein- und Anbauten
- Pergola, Sitzplatzüberdachung (einseitig offen), Gartenhaus
- Fenster- und Türeinbau
- Dachflächenfenster-Einbau
- Einzelne Parkplätze
- Stützmauern ab 80 cm Höhe
- Einfriedigungen ab 120 cm Höhe
- Cheminée-Einbau
- Heizungen bis 20 kW Nennwärmeleistung, Kamineinbau
- Aussenwärmedämmung
- Solaranlagen bis 200 m² pro Fassade der Dachseite

Die Baueingabe erfolgt mit dem [Baugesuchsformular](#) und den notwendigen Planunterlagen an die Abteilung Bau.

Die [Unterschriften der AnstösserInnen](#) sind mit der Adresse oder der Parzellennummer zu bezeichnen, ebenso sind die geplanten Bauteile zu markieren und im Text zur Unterschrift zu erwähnen.

2. Baugesuch Gemeinde

Baugesuche müssen an die Abteilung Bau eingereicht werden. Das [Baugesuch](#) mit allen benötigten Unterlagen ist im Doppel einzureichen. Alle Unterlagen sind ebenfalls digital entweder per E-Mail oder USB-Stick einzureichen. Sämtliche Pläne sind zu unterzeichnen.

2.1 Bauverordnung

Seit 1. September 2011 ist die kantonale Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 in Kraft. Neu sind insbesondere die Bestimmungen zur Umsetzung der „Interkantonalen Vereinbarungen über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB“ (§§ 16 bis 31 BauV, Kapitel 3) sowie weitere, im Vergleich zu bisher präzisierten Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz.

Die Gemeinde Klingnau hat Ihre Nutzungspläne noch nicht an die neuen Baubegriffe und Messweisen der IVHB angepasst.

Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994.

2.2 Erforderliche Gesuchsunterlagen

Bei Umbauten sind die Bauteile farbig zu bezeichnen:

Bestehend	grau / schwarz
Neu	rot
Abbruch	gelb

- Baugesuchsformular**, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Situationsplan**
Aktuelle Katasterplankopie (nicht älter als zwei Jahre)
→ zu beziehen bei: Bezirksgeometer Porta AG, Reto Porta,
Quellenstrasse 3, 5330 Bad Zurzach (T: 058 580 96 40)
- Grundrisse** aller Stockwerke M 1:100 oder M 1:50
Aus den Plänen sollen die Zweckbestimmung und die Dimensionierung der Räume sowie die Boden- und Fensterflächen ersichtlich sein.
- Fassaden** M 1:100 oder M 1:50
In Fassaden und Schnitten sind die bestehenden und projektierten Terrainhöhen und die Erdgeschosskote als Fixpunkt anzugeben. Die Gestaltung des Terrains muss bis zur Parzellengrenze ersichtlich sein.
- Quer- und Längsschnitte** M 1:100 oder M 1:50
- Längsschnitt** durch die Garagenausfahrt oder die Parkplatzzufahrt
- Bei landwirtschaftlichen Projekten: Begleitschreiben zu Baugesuch gemäss beiliegendem Beispiel.

2.3 Nachweise und Berechnungen

- Ausnutzungsziffer** / Nutzflächennachweise gemäss SIA 416/2003, Berechnung mit nachprüfbarem Schema
- Autoabstellplatznachweis und Veloabstellplatznachweis**
Anzahl und Lage der geplanten Park- und Abstellplätze
Altstadt: Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche (GF) vor und nach dem Umbau (Parkplatzablösepflicht)
- Kubische Berechnung** (gemäss SIA 416/2003) mit nachprüfbarem Schema
- Nachweis energetischer Massnahmen**
- Hochwasserschutznachweis**
- Nachweis Erdbebensicherheit**
- Lärmschutznachweis für Trennbauteile**
In Reihen- und Mehrfamilienhäusern ist der Schallschutznachweis für die Trennbauteile wie Wände und Decken zu erbringen.
- Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW)**
Bei Neu- oder Umbauten sowie Nutzungsänderungen entlang der Hauptverkehrsstrassen und Bahnlinien ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) durch einen Lärmschutznachweis zu erbringen.

2.4 Bauten im Bereich von Bahnlinien

- Projektpläne für SBB AG, Immobilienrechte, Postfach 964, 4603 Olten
(T: 051 229 52 37)

2.5 Gesuche vor Baubeginn

- Strassenaufbruch (siehe [Online-Schalter / Gesuch um Strassenaufbruchbewilligung](#))
- Benutzung von öffentlichem Grund
(siehe [Online-Schalter / Gesuch Benutzung öffentlicher Grund](#))

2.6 Baureklametafeln

- Situationsplan mit Standort und Abmessung der Tafel, Strassenabstand
- Ansicht und Dimension der Reklametafel
- ➔ Kernzone Altstadt, Dorf und Weier siehe [Reglemente / Bauordnung Klingnau](#)
[Interne Richtlinien betreffend Reklamen in der Altstadt](#)

2.7 Leitungsführung

Auskünfte über die bestehenden Leitungen oder die Grundstückerschliessung sind erhältlich:

- AEW-Anschluss**
AEW Energie AG, Schöneggstrasse 20, 5417 Untersiggenthal
T: 056 298 51 11 / @: turgi@aew.ch
- Wasser und Kanalisation**
Ingenieurbüro Schifferli AG, Flüestrasse 2, 5313 Klingnau
T: 056 245 10 32 / @: m.schifferli@schifferli-bauing.ch
- Signalversorgung Klingnau SVK**
Ingenieurbüro Schifferli AG, Flüestrasse 2, 5313 Klingnau
T: 056 245 10 32 / @: m.schifferli@schifferli-bauing.ch
- Regionale Fernwärme unt. Aaretal REFUNA**
Lappe Steffen, REFUNA AG, Beznau, 5312 Döttingen
T: 056 280 80 27 / @: steffen.lappe@refuna.ch
- Swisscom**
Netzauskunft: www.swisscom.ch/de/business/netzbau/Netzauskunft
@: DQM.SalesServices@swisscom.com

3. Kanalisation

3.1 Bewilligungspflicht

Die Neuanlage oder Änderung von Liegenschafts- oder Grundstückentwässerungen ist bewilligungspflichtig. Das [Baugesuch](#) mit allen benötigten Unterlagen ist im Doppel einzureichen. Sämtliche Pläne sind zu unterzeichnen. Folgende Gesuchsunterlagen sind von der Abteilung Bau bewilligen zu lassen:

3.2 Gesuchsunterlagen

- [Kanalisations-Anschlussgesuch](#), vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Situationsplan**
Amtlicher Katasterplan mit Angabe der Lage der öffentlichen Kanalisation, der vorhandenen Werkleitungen und der projektierten Anschlussleitung.
- Kanalisationsplan (unabhängig vom Baugesuchsdossier)**
 - Gebäudegrundriss M 1:100 oder M 1:50 mit folgenden Angaben:
 - Anfallstellen mit Bezeichnung der Art und Angabe der angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Dusche, WC, Lavabo usw.)
 - Material, Lichtweite und Gefälle der Ableitungen, Fallrohre, Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Rückstauverschlüsse usw.
 - Flächenangaben in m² der zu entwässernden Dächer und Hartbeläge
 - Meereshöhenkoten der Schächte, Geschosse und des Anschlusses an die Gemeindekanalisation
- Durchleitungsrechte**
Dem Gesuch ist die Zustimmungserklärung für allfällige Durchleitungs- und Anschlussrechte beizulegen. Allfällige abzuschliessende Dienstbarkeitsverträge werden als Auflage in die Baubewilligung aufgenommen.
- Versickerung**
Die Versickerungsanlage ist mit einem Detailplan M 1:20 (Grundriss und Schnitt) zu dokumentieren.
- Einleitung in öffentliches Gewässer**
Das Einleitungsbauwerk ist mit einem Detailplan zu dokumentieren. Die Einleitung bedingt eine kantonale Bewilligung.

3.3 Einmalige Kanalisationsanschlussgebühren

Ansätze gemäss Gebührentarif siehe [Reglemente / Abwasserreglement vom 27.08.2020](#):

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie bemisst sich für alle Bauten nach

- Fr. 30.- pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
- Fr. 20.- pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche
- Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr Fr. 45.- pro m³ Nettoinhalt.

Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartflächen wird um 25 % reduziert, wenn das Meteorwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

4. Brandschutz

Die Zuständigkeit bei der Erteilung der Brandschutzbewilligung ist zwischen der Gemeinde und der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV je nach Art und Grösse der Baute aufgeteilt.

4.1 Gemeinde

Der Brandschutzbeauftragte der Gemeinde, Andreas Leutwyler, ist für folgende Objekte zuständig (T: 056 288 15 35 / 079 486 82 81 / www.ihrkaminfeger.ch):

- Wohnhäuser (Ein- und Mehrfamilienhäuser, exkl. Hochhäuser ab 30 m)
- Beherbergungsbetriebe (max. 14 Betten)
- Pflegeheime (max. 9 Betten)
- Verkaufsgeschäfte bis 1200 m² Verkaufsfläche
- Grosse Personenzahl (Gebäude mit Räumen bis 100 Personen)
- Bürobauten
 - o eingeschossige Bauten
 - o mehrgeschossig bis 600 m²/Geschoss
- Gewerbe
 - o bis 300 m² Gewerbefläche für feuer- und explosionsgefährliche Nutzung
 - o nicht industrielle Betriebe ohne Feuergefahr
- Parkhäuser (bis 20 Motorfahrzeuge)
- Lagerhäuser (weniger als 600 m² pro Stockwerk, jedoch max. 1800 m² insgesamt)
- Lüftungsanlagen (für Anlagen in Gebäuden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde)

4.2 Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)

Alle Bauten und Anlagen, welche die unter 4.1 erwähnten Kriterien übersteigen, werden durch das AGV bewilligt (T: 0848 836 800 / www.agv-ag.ch). Dazu gehören zusätzlich:

- Gewerbliche und industrielle Feuerungen
- Feuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung
- Verbrennungsanlagen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung
- Lüftungsanlagen für Bauten im Zuständigkeitsbereich des AGV

Bewilligungsunterlagen AGV (2-fach an die Gemeinde einzureichen)

- [Formular „Gesuch für eine kantonale Brandschutzbewilligung“](#)
- Situationsplan mit eingezeichneten Grenz- und Gebäudeabständen
- Grundrisse mit Nutzungsbezeichnung, Belegungszahlen, Nettoflächen
- Schnitte und Fassade
- Brandschutzkonzept mit eingezeichneten Fluchtwegen, Brandabschnitten, Brandschutzeinrichtungen

5. Kantonale Bewilligung

5.1 Bei folgenden Voraussetzungen müssen Baugesuche zusätzlich dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, zur Bewilligung unterbreitet werden:

- Ausserhalb der Bauzone
- Schutzdekret / Schutzzone
- Landwirtschaftsbetrieb in der Bauzone
- Im Waldabstand
- An einer Kantonsstrasse
- Strassenreklamen
- An einer Bahnlinie
- An einem öffentlichen Gewässer
- Objektschutz (Denkmalschutzobjekt) oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Schutzobjekt
- Lärm-Belastungsgrenzwert-Überschreitung (Lärmschutz-Berechnung)
- Sonderfälle Entwässerung, Art. 12-15 GSchG
- Grundwassernutzung / Bauten im Grundwasser
- Grundwasserschutzzone / -Areal (Zone S)
- Materialabbau → inklusive Abbaubewilligungsformular
- Umweltrelevante Anlagen / Altlasten und Verdachtsflächen
- Betrieb ist der Störfallverordnung unterstellt (inkl. [Begleitformular](#))
- UVP-Verfahren
- Bei Gasverbund- und Hochspannungsleitungen
- Lebensmittelinspektorat, Veterinär, Wanderwege, Radroute
- AGV für [Hochwasserschutznachweis / Selbstdeklaration](#)
- AGV siehe Seite 6, Kapitel 4 „Brandschutz“
- AWA (für Plangenehmigung und Planbegutachtung) inkl. [AWA-Beschreibungsformular](#)
- Bei Rodungen: [Rodungsgesuch](#)
- Bacheinleitung, Bachöffnung, Wasserentnahme, etc.

Zu jedem kantonalen Baugesuch ist beizulegen:

- [Kantonales Baugesuchsformular](#)

5.2 Ein Baugesuchsdossier umfasst (digital oder in Papierform):

- Situationsplan
- Projektpläne analog der Baueingabe an die Gemeinde
- Kanalisations- und Liegenschaftsentwässerungspläne
- Erschliessung ab Kantonsstrasse
- Bach-Querprofile bei Bauten und Terrainveränderung im Gewässerabstand
- Bei Dach- und Sickerwassereinleitung in öffentliche Gewässer sind der Kanalisationsplan, Situationsplan mit Einleitungsstandort sowie die entsprechenden Baupläne zusätzlich einzureichen.
- weitere Unterlagen je nach Bauobjekt und Lage

Detaillierte Angaben zu den erforderlichen Baugesuchsunterlagen sind auf dem Baugesuchsformular des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zu finden.

6. Solaranlagen

Wer eine Solaranlage erstellen will, muss dies vor Baubeginn der Abteilung Bau melden. **Solaranlagen sind in jedem Fall "meldepflichtig"**.

Meldepflicht: Solaranlagen gelten auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie:

- a) die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b) von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachflächen hinausragen;
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d) als kompakte Fläche zusammenhängen

Bewilligungspflicht:

- Sofern die Solaranlagen die obengenannten Punkte nicht einhalten, sind sie nebst der Meldepflicht zwingend auch baubewilligungspflichtig (vgl. § 49a Ziffer 2 ff. BauV)

7. Energetische Bauvorschriften

Das Energiegesetz des Bundes soll zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen. Es bezweckt:

- Die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- die sparsame und rationelle Energienutzung;
- die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien.

7.1 Energiegesetz Kanton Aargau

Im Energiegesetz des Kantons Aargau wurden die Ziele des Bundes übernommen und auf unseren Kanton abgestimmt. In der Energieverordnung sind die Voraussetzungen für den Wärmeschutz von Bauten und die haustechnischen Anlagen festgelegt. Der Vollzug des Energiegesetzes erfolgt mittels [energetischem Nachweis](#) (vgl. 2.2), der bei einem Bauvorhaben zu erbringen und bei der Gemeinde mit einem Baugesuch einzureichen ist.

8. Zivilschutz

Im Bereich der Altstadt und im Gemeindegebiet östlich der Bahnlinie müssen keine Pflichtschutzplätze mehr gebaut werden, je nach Bauvorhaben sind jedoch Schutzplätze finanziell abzugelten (Ersatzabgabe).

Anfragen im Zusammenhang mit Schutzräumen sind an www.ag.ch > Departement Gesundheit und Soziales > Militär und Bevölkerungsschutz > Zivilschutz zu richten (T: 062 835 46 46 / www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/militaer-bevoelkerungsschutz/zivilschutz).

8.1 Genehmigungsgesuch für Pflichtschutzräume

- Eingabe des Gesuches an die Gemeinde
- [Formular „Projektgenehmigung für Pflichtschutzräume“](#)
- Situationsplan mit Angaben der Lage des Schutzraumes, Notausstiege, Fluchtröhren, etc.
- Projektpläne des Gebäudes
- Schutzraumplan M 1:50 mit eingezeichneten Liegestellen, Aborten, Ventilationsgerät, Überdruckventil, schutzraumfremden Leitungen
- Statische Berechnung (Armierungsplan und Traglastnachweis)
- Schalungs- und Armierungsplan mit Eisenliste müssen bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn zur Kontrolle eingereicht werden.

8.2 Ersatzabgabe

- [Formular „Antrag zur Leistung einer Ersatzabgabe“](#)
- Baugesuchspläne und Nutzflächenberechnung

9. Rechtliche Grundlagen

9.1	Bundesgesetze und Verordnungen	Nummer
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch Stand 01.01.2023	210
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch Stand 01.01.2023	311.0
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung Stand 01.01.2019	700
RPV	Verordnung über die Raumplanung Stand 01.07.2022	700.1
WaG	Waldgesetz Stand 01.01.2022	921.0
USG	Umweltschutzgesetz Stand 01.01.2022	814.01
LRV	Luftreinhalte-Verordnung Stand 01.01.2023	814.318.142.1
LSV	Lärmschutz-Verordnung Stand 01.07.2021	814.41
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung Stand 01.08.2022	814.011
EnG	Energiegesetz Stand 01.01.2023	730.0
EnV	Energie-Verordnung Stand 01.01.2023	730.01
VeVa	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen Stand 01.01.2020	814.610
TVA	Technische Verordnung über Abfälle Stand 01.07.2011	814.600
GSchG	Gewässerschutzgesetz Stand 01.01.2022	814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung Stand 01.01.2023	814.201
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Stand 01.01.2022	451
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz Stand 01.06.2017	451.1
AltIV	Altlasten-Verordnung Stand 01.05.2017	814.680
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung Stand 01.05.2018	832.30
ZSV	Zivilschutzverordnung Stand 01.01.2022	520.11
9.2	Kantonale Gesetze und Verordnungen	
BauG	Baugesetz des Kantons Aargau Stand 01.01.2022	713.100
BauV	Allgemeine Bauverordnung zum Baugesetz Stand 27.02.2023	713.121
ABauV	Es gilt Anhang 3 von BauV Stand 01.01.2015 (IVHB noch nicht umgesetzt)	
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Stand 01.05.2017	271.200
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden Stand 01.01.2023	171.100
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 01.01.2018	210.100

NLD	Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz Stand 01.01.2017	785.110
NSV	Naturschutzverordnung Stand 01.01.2010	785.131
EnergieG	Energiegesetz des Kantons Aargau Stand 01.09.2012	773.200
EnergieV	Energieverordnung Stand 01.01.2023	773.211
BSG	Brandschutzgesetz Stand 01.01.2022	585.100
BSV	Brandschutzverordnung Stand 01.01.2022	585.113
KG	Kulturgesetz (Denkmalschutz) Stand 01.08.2013	495.200
VKG	Verordnung zum Kulturgesetz Stand 01.09.2021	495.211

9.3 Gemeindegeseztgebung

	Abwasserreinigungsanlage / Abwasserreglement vom 27.08.2020	
BNO	Abteilung Bau / Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Klingnau vom 09.06.2011, letzte Änderung 25.03.2020	
BGR	Abteilung Bau / Baugebührenreglement vom 01.08.2022	
	Abteilung Bau / Bauzonenplan vom 09.06.2011	
	Abteilung Bau / Entsorgungsreglement vom 01.01.2021	
	Abteilung Bau / Erschliessungsfinanzierungsreglement Strassen vom 04.01.2002 mit Änderungen vom 22.06.2006	
	Stadtkanzlei / Kompetenzreglement gemäss § 39 Gemeindegesezt vom 05.01.2015 mit Anhang vom 15.12.2014	
	Stadtkanzlei / Parkierungsreglement vom 01.08.2022	
	Abteilung Bau / Praxis bezüglich der Voraussetzungen terrassierter Bauten und deren Nutzung vom Februar 2022	
REL	Abteilung Bau / Räumliches Entwicklungsleitbild vom 27.09.2022	
	Regionalpolizei / Reglement zur Nutzung öffentlicher Strassen, Gassen und Plätze vom 28.11.2017	
	Abteilung Bau / Richtplan Altstadt, Dorf und Weier vom 28.03.2011	
	Abteilung Bau / Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Zelgli vom 02.11.1992	
SVK	Abteilung Bau / Signalversorgung Klingnau Reglement vom 01.01.2000	
	Abteilung Bau / Wasserreglement vom 31.07.2020	
Altstadt	ISOS 0156 Altstadt Klingnau	
	Erläuterung zum ISOS	
	Abteilung Bau / Richtplan Altstadt, Dorf und Weier vom 28.03.2011	

[Abteilung Bau / Bauordnung Klingnau Interne Richtlinien betreffend Reklamen in der Altstadt vom 10.04.1995](#)

[Abteilung Bau / Bauordnung Klingnau Interne Richtlinien Dachgesimse in der Altstadt vom Mai 1993](#)

[Abteilung Bau / Bauordnung Klingnau Interne Richtlinien Dachgestaltung Dachaufbauten in der Altstadt vom Mai 1993](#)

Interne Richtlinien Fensterersatz/Fensterneubau in der Altstadt

Interne Richtlinien zu baulichen Erneuerungen von Lauben in der Altstadt

Erläuterung von Beiträgen von Altstadtbauten

9.4 Technische Normen und Richtlinien

- Normen SIA 180 und 380/1 (Ausg. 2001) Wärmeschutz im Hochbau
- Norm SIA 181 Schallschutz im Hochbau Norm SIA 358 Geländer und Brüstungen
- SN 592 000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten
- Ordner „Siedlungsentwässerung“ und
- Ordner „Liegenschaftsentwässerung, Vollzugsaufgaben Gemeinden“ des Departements Bau, Verkehr und Umwelt VKF – Brandschutznorm

9.5 Wo können Gesetze, Formulare und Hinweise gesucht werden?

Baugesuche Klingnau: Zonenplan, BNO, Reglemente usw: www.klingnau.ch

Kanton Aargau: Behörden, SAR (System. Sammlung des Aarg. Rechts), usw: www.ag.ch

Kantonaler Brandschutz: www.agv-ag.ch

Bundesgesetze und eidg. Verordnungen: www.admin.ch

Klingnau, im Oktober 2023

Abteilung Bau Klingnau

Beilage

- Beispiel Begleitschreiben zum Baugesuch bei landwirtschaftlichen Projekten

Begleitschreiben zum Baugesuch

Erforderliche Aussagen:

- Wie wird der Betrieb zurzeit bewirtschaftet?
- Welche Bauten und Anlagen sind vorhanden?
- Was wird abgebrochen, gebaut oder umgenutzt?
- Warum?

Beispiel Silo:

Wir bewirtschaften einen Landwirtschaftsbetrieb mit Milchwirtschaft, Schweinemast und Ackerbau. Durch die Umstellung auf ganzjährige Silagefütterung wird mehr Siloraum benötigt. Zudem sollen zukünftig weniger Siloballen hergestellt werden.

Geplant ist der Abbruch von zwei alten Betonsilos und der Ersatz durch ein grosses Silo. Die drei weiteren, bestehenden Silos aus Kunststoff fassen je 120 m³. Das neue Silo fasst rund 400 m³. In den drei kleineren Silos wird zukünftig Grassilage gelagert. Das grosse Silo wird für die Maissilage genutzt.

Beispiel Umstellung von Milchvieh- auf Mutterkuhhaltung:

Wir bewirtschaften einen Landwirtschaftsbetrieb mit Milchwirtschaft und Ackerbau. Geplant ist die Umstellung auf Mutterkuhhaltung, um die vorhandene Grünlandfläche auch zukünftig sinnvoll nutzen zu können.

Der vor rund zehn Jahren erstellte Boxenlaufstall wird statt für die Milchviehhaltung neu für die Mutterkuhhaltung genutzt. Ein Teil des Jungviehabeils wird für die eigene Nachzucht verwendet. Im restlichen Teil werden ebenfalls Mutterkühe gehalten. Im Bereich des Melkcenters und der Kälberboxen wird neu ein Kälberschlupf eingerichtet. Die Kälber werden auf Tiefstreu gehalten. Der umgebaute Stall bietet Platz für 37 Kühe mit Kälbern, 1 Stier und 8 Rinder.

Beispiel Remise:

Wir bewirtschaften einen Landwirtschaftsbetrieb mit Obst- und Ackerbau. Die bewirtschaftete Fläche hat in den letzten Jahren um rund 12 ha zugenommen. Daher reichen die bestehenden Gebäude nicht mehr aus, um alle betriebseigenen Maschinen und Geräte einzustellen.

Geplant ist der Bau einer einseitig offenen Remise mit einer Grundfläche von 12 m x 25 m. Auf dem Betrieb besteht in der ehemaligen Rindviehscheune eine Remise- bzw. Einstellfläche von rund 140 m². Weiter besteht im Bereich des Scheunenvordaches eine nutzbare Fläche von rund 40 m². Der als Remise genutzte Schopf auf der Westseite der Scheune weist eine Grundfläche von rund 100 m² auf.